



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff:	Gesetzentwurf
Z'	-GE/1986
Datum:	5. MAI 1986
Verteilt:	7. MAI 1986

St. Hayek

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SP-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 418

Datum

02.05.1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schauspielergesetz geändert wird;
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

G. Böhm

Der Kammeramtsdirektor:

iA

Steinay

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Z1.30.507/52-V/1/86

SP-Mag.Tei-2611

Teil 1 von 1, Seite 1 von 17
Durchwurf

418

Datum
22.4.1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schauspielergesetz geändert wird;

Der Österreichische Arbeiterkammertag gibt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

I) Allgemeines

Die Funktion des Schauspielergesetzes (SchSpG) im Jahre 1922 war nicht nur die Berücksichtigung der Besonderheiten des Bühnenarbeitsverhältnisses, sondern auch die gesetzliche Umsetzung gewisser sozialpolitischer Forderungen, die zu dieser Zeit noch nicht generell durchsetzbar waren (zB erhöhter Urlaubsanspruch). Die Entwicklung des Arbeitsrechts seit dieser Zeit ging am Schauspielergesetz weitgehend spurlos vorüber. Verbesserungen bezüglich der sozialen Absicherung der an Bühnenbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer erfolgten ausschließlich in Kollektivverträgen. Aus der Sicht der Arbeitnehmerinteressenvertretung wird ein entsprechendes Nachziehverfahren auf gesetzlicher Ebene befürwortet. Auch ist die inhaltlich einheitliche Regelung so wichtiger Fragen wie Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung, Erholungsurlaub, Beendigung des Arbeitsverhältnisses Voraussetzung für die Kodifikation des Individualarbeitsrechts, deren baldige

- 2 -

Verwirklichung vom Österreichischen Arbeiterkammertag weiterhin nachdrücklich gefordert wird. Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte des gegenständlichen Novellierungsvorhabens werden daher vom Österreichischen Arbeiterkammertag ausdrücklich begrüßt.

Unabhängig von der vorliegenden Novelle muß im Zusammenhang mit der sozialen Lage der Bühnenbeschäftigten auf die Situation der Arbeitnehmer an privaten Kleinkünften hingewiesen werden. Wegen geringer Kapitalausstattung wird in solchen Betrieben oft nur auf Werkvertragsbasis gearbeitet. Mangels Arbeitnehmer Eigenschaft finden arbeitsrechtliche Normen keine Anwendung, die Kosten der Sozialversicherung müssen von den Beschäftigten allein getragen werden. Man sollte in Zukunft Überlegungen anstellen, um ein gewisses Mindestmaß an sozialer Absicherung auch für diese im Kulturbetrieb Tätigen zu erreichen.

III) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Daß das Mitglied, soweit nichts anderes vereinbart ist, die seinem Kunstfach entsprechenden Dienste zu leisten hat, wurde bereits de lege lata aus § 1 Abs. 3 Schauspielergesetz interpretiert (Kapfer, Schauspielergesetz, Seite 10) und ist auch in den wichtigsten Kollektivverträgen normiert (§ 9 Kollektivvertrag Bühnenverein, § 9 Kollektivvertrag Theatererhalterverband). Die nun vorgeschlagene Konkretisierung des Inhaltes des Bühnendienstvertrages ist daher keine inhaltliche Änderung der geltenden Rechtslage, sondern eine zu begrüßende Klarstellung auf gesetzlicher Ebene.

Der in den Erläuterungen (Seite 6) angeführte Norminhalt, nämlich daß im Bereich der zwingenden Entgeltregelung durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung die Vereinbarung der Leistung unentgeltlicher Dienste auch mit

- 3 -

Zustimmung der Gewerkschaft nicht möglich ist, wird durch den Wortlaut des § 1 Abs. 4 Entwurf nicht klar ausgedrückt. Zur Klarstellung wird folgende Formulierung des § 1 Abs. 4 zweiter Satz vorgeschlagen:

"Die Vereinbarung unentgeltlicher Arbeitsleistung ist nur rechtswirksam, wenn eine Entgeltregelung durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung nicht vorliegt und eine zuständige kollektivvertragsfähige Körperschaft der Arbeitnehmer der Vereinbarung zugestimmt hat."

Zu § 6:

Es erscheint wenig sinnvoll, einen inhaltlich umfassenden Begriff allein durch die Aufzählung von zwei Bestandteilen desselben zu definieren. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung des § 6:

"Entgelt im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Leistungen des Arbeitgebers, die dem Mitglied für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft gewährt werden, insbesondere die festen Bezüge (§ 7) und das Spielgeld."

Ergänzend dazu wären einzelne Entgeltbestandteile (zB Überspielhonorar, Proberpauschale; siehe dazu die demonstrative Aufzählung in den Erläuterungen zum Entwurf, Seite 9) in die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage aufzunehmen, um Interpretationsprobleme zu vermeiden.

Zu §§ 11, 12:

Die Angleichung der Regelung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall an die entsprechenden Bestimmungen im Angestelltengesetz ist zu begrüßen. Die Berücksichtigung der im Bühnenbetrieb bedingten Besonderheiten des Dienstantritts und der Spielgelder ist sachlich gerechtfertigt.

- 4 -

Die ausdrückliche Normierung des Dienstverhinderungsgrundes der "in der weiblichen Natur begründeten regelmäßigen Störungen" erweist sich nach Erfahrung der Arbeitnehmerinteressenvertretungen für die Arbeit an Bühnenbetrieben weiterhin als notwendig. Da die Menstruation jedoch keine "Störung" ist, wird vorgeschlagen, das Wort "Störungen" in § 11 Abs. 2 Entwurf durch "Beschwerden" zu ersetzen.

Die neugefaßte Bestimmung des § 11 Abs. 3 Entwurf ist für jene Fälle angebracht, in denen ein Leistungsanspruch gegenüber dem Krankenversicherungsträger deshalb nicht besteht, weil das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht erreicht. Gerade für Arbeitnehmer mit so niedrigem Einkommen wäre die Entgeltsicherung in anderen Fällen eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz (insbesondere während der Schutzfrist vor der Entbindung) ebenso notwendig. § 11 Abs. 3 Entwurf orientiert sich inhaltlich an § 8 Abs. 4 Angestelltengesetz, der de lege ferenda ebenso zur Diskussion zu stellen ist.

Obwohl § 50 Schauspielergesetz die Beurteilung von im Schauspielergesetz ungeregelten Rechtsfragen "nach billiger Bühnengewohnheit und in deren Ermangelung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte" vorschreibt und damit auch auf § 1154 b Abs. 1 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch verweist, wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag zur legistischen Klarstellung vorgeschlagen, sonstige wichtige, die Person des Arbeitnehmers betreffende Dienstverhinderungsgründe in die Regelung der Entgeltfortzahlung ausdrücklich einzubeziehen, etwa durch eine inhaltlich mit § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz identische Norm.

Zu § 14:

Eine umfassende gesetzliche Regelung des Aufwandsatzes für Requisiten ist aufgrund der Bedeutung dieser Fragen für Arbeitsverhältnisse in Bühnenbetrieben erforderlich. Von dieser Notwendigkeit zeugen auch eingehende

Bestimmungen auf kollektivvertraglicher Ebene. Die in modernen Gesetzen übliche generalklauselartige Formulierung wäre auch bei dieser Bestimmung angebracht. Es wird daher folgender Wortlaut des § 14 Abs. 1 Entwurf vorgeschlagen:

"Der Unternehmer hat dem Mitglied die zur Aufführung eines Bühnenwerkes oder bühnenmäßigen Werkes erforderliche Ausrüstung, insbesondere Bekleidung jeder Art, ferner - soweit dies notwendig oder üblich ist - Dienstleistungen anderer Personen, insbesondere Maskenbildner, Maskenbildnerinnen, Friseure, Friseusen, Garderobier und Garderobierinnen, kostenlos beizustellen."

Zu § 15:

Da oft eingewendet wird, daß etwa Spielgelder für den letzten Kalendertag des Monats nicht am selben Tag ausgezahlt werden können, ist vorzuschlagen, in diesen Fällen die Zahlung eines dem zu erwartenden Entgelt entsprechenden Akontos am Fälligkeitstag und eine ehebaldigste exakte Abrechnung im Anschluß daran zuzulassen.

Von der Formulierung des § 15 Entwurf ("Fälligkeit des Entgelts und der Reisekosten") wäre anderer Aufwandersatz als Reisekosten, zB Kostenersatz für die Anschaffung von Requisiten, nicht erfaßt, da Aufwandersatz nicht zum Entgelt gehört (siehe etwa Martinek-Schwarz, Angestelltengesetz, 6. Auflage, Seite 195). Es wird daher angeregt, den Fälligkeitstermin von Ansprüchen auf Kostenersatz für Aufwendungen umfassend klarzustellen.

Zu § 18:

Das Urlaubsausmaß wurde bereits für einen Großteil der Bühnendienstverhältnisse durch Kollektivverträge erweitert. Die Festlegung eines einheitlichen Mindesturlaubes, der Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches

- 6 -

und der Urlaubskonsumation, die geldwerte Entschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Fragen, die auf gesetzlicher Ebene zu normieren sind und deren Regelung im Sinne des Urlaubsgesetzes vom Österreichischen Arbeiterkammertag befürwortet wird. Der Verzicht auf die gesetzliche Umsetzung eines höheren Urlaubsmaßes, welches bereits aufgrund Kollektivvertrages oder betrieblicher Übung an vielen Bühnen gewährt wird, ist nur zu rechtfertigen, wenn das gegenständliche Novellierungsvorhaben die unmittelbare Vorstufe für eine Kodifikation des Individualarbeitsrechts darstellt.

Bezüglich des Urlaubsentgelts sind die Erläuterungen (Seite 13) einsichtig, wonach ein Abstellen auf die vorangehende Periode oder eine Berechnung nach dem Ausfallprinzip zu einer unter Umständen sehr eingeschränkten Berücksichtigung der Spielgelder führen würde. Dies rechtfertigt jedoch nicht den Verweis auf die festen Bezüge, worunter häufig vorkommende Entgeltbestandteile wie zB Probenpauschale, Haushaltszulage nicht zu subsumieren sind. Vorgeschlagen wird daher als Berechnungsbasis analog dem Urlaubsgesetz ein umfassender Entgeltbegriff, wobei jedoch die Spielgelder im vereinbarten Mindestmaß heranzuziehen sind.

Zu § 20:

Da für Schauspieler das Arbeitsruhegesetz nicht gilt, sind sondergesetzliche Regelungen notwendig, um den Arbeitnehmern an Bühnenbetrieben ein gewisses Mindestmaß an Arbeitsruhe zu gewährleisten. Das Überleiten kollektivvertraglicher Regelungen (siehe § 24 Kollektivvertrag Bühnenverein, §§ 25, 52 Kollektivvertrag Theatererhalterverband) auf gesetzliche Ebene ist daher zu befürworten. Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 2 Entwurf ist jedoch der Fall denkbar, daß ein Mitglied nicht einmal einen einzigen Tag pro Monat zur Gänze frei hat. Man sollte daher diese Regelung dahingehend ergänzen, daß pro Kalendermonat zumindest zwei spiel- und probenfreie Tage auf denselben Tag fallen müssen.

Zu § 21:

Zur inhaltlichen Konkretisierung des Vertragsinhaltes siehe die Stellungnahme zu § 1 Entwurf. Auch die Zahl der Fachrollen, auf die das Mitglied im Laufe eines Spieljahres Anspruch hat, ist aus § 27 Kollektivvertrag Theatererhalterverband übernommen.

W. Schwarz (Die Beschäftigungspflicht im Arbeitsverhältnis, in Festschrift Floretta, Seite 421 f) hat entgegen der überwiegenden Auffassung (vergleiche etwa Kapfer, Schauspielergesetz, Seite 80 f) schlüssig nachgewiesen, daß § 21 Schauspielergesetz nicht bloß einen Austrittsgrund enthält, sondern primär eine Erfüllungspflicht des Arbeitgebers normiert. Für solche Fälle des Schuldnerverzuges sei daher bereits de lege lata aus allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen (§ 918 Abs. 1 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) die klagsweise Durchsetzbarkeit des Beschäftigungsanspruches gegeben. Diese Streitfrage wird nun durch § 21 Abs. 3 Entwurf klargestellt. Prinzipiell ist die Wahlweise Klagemöglichkeit des Arbeitnehmers zu befürworten, es könnten sich jedoch Probleme ergeben, dieses Recht auch rasch genug (zB für eine Premierenvorstellung) vor Gericht durchzusetzen. Da die Vereinbarung einer generellen Zuständigkeit der Bühnenschiedsgerichte durch § 9 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz ausgeschlossen wird, könnte ergänzend zu § 21 Abs. 3 Entwurf die Möglichkeit einer Vorschaltung einer Schieds- oder Schlichtungsinstanz mit einem zeitgerecht ablauenden Verfahren für bestimmte Einzelfälle vorgesehen werden.

Zu § 26:

Die ausdrückliche Klarstellung des Rechtsquellencharakters der Theaterbetriebsordnungen ist zu begrüßen, inhaltlich ergab sich bereits aus § 164 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz das nun festgelegte Ergebnis. Anstatt des Wortes "geschaffen" sollte man wohl eher das Wort "eingeführt" verwenden.

Zu § 28:

Der Ersatz des Begriffes der "Vertragsstrafe" durch "Konventionalstrafe" erscheint nicht gerechtfertigt, da der Begriff der "Vertragsstrafe" für den juristischen Laien wohl eher verständlich ist und nicht nur in § 38 Kollektivvertrag Theatererhalterverband, sondern auch überwiegend in der Wissenschaft und Lehre der letzten Jahre verwendet wird (siehe zB Floretta-Spielbüchler-Strasser, Arbeitsrecht I, 2. Auflage, Seite 120, Koziol-Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts, 7. Auflage, Seite 191).

Zu § 29:

Befristete Arbeitsverhältnisse bedeuten neben der Gefahr der Minderung arbeits- und sozialrechtlicher Ansprüche auch eine Ungewißheit auf Seiten des Arbeitnehmers über seine weitere Erwerbstätigkeit. Besonderheiten des Bühnenbetriebes rechtfertigen nicht, daß Arbeitnehmer während ihres gesamten Berufslebens dieser Ungewißheit über den weiteren Verlauf des Arbeitsverhältnisses ausgesetzt sind. Die Neukonzeption der Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Sinne des allgemeinen Arbeitsrechts ist daher zu befürworten.

Die Neuregelung des Verfahrens der sogenannten Nichtverlängerungsanzeige entspricht inhaltlich dem Kollektivvertrag Bühnenverein sowie Kollektivvertrag Theatererhalterverband. Da in § 30 Abs. 3 Entwurf ausdrücklich bestimmt wird, daß diese Nichtverlängerungsanzeige keine Kündigung ist und damit eine Überprüfbarkeit nach sachlichen Kriterien wegfällt, ist zumindest eine Regelung notwendig, die die mißbräuchliche Aneinanderreichung befristeter Arbeitsverhältnisse durch den Arbeitgeber ausschließt.

Dafür scheint § 30 Abs. 4 Entwurf geeignet, der im wesentlichen dem von der Judikatur (vergleiche bei Kapfer, Schauspielergesetz, Seite 130 f) herausgearbeiteten Rahmen zur Beurteilung solcher Kettendienstverträge entspricht.

Zu § 42:

Die Angleichung der Rechtsstellung der Bühnenmitglieder an die der übrigen Arbeitnehmer bezüglich der Abfertigung auf gesetzlicher Ebene ist ausdrücklich zu begrüßen. Die offensichtlich sinnvolle, auch aus den Erläuterungen (Seite 23 a) hervorgehende Absicht, vom Anspruch auf Abfertigung nur die Arbeitnehmer auszuschließen, die einen Pensionsanspruch nach dem Bundestheater-Pensionsgesetz haben, wird jedoch durch die konkrete Formulierung des § 42 Entwurf nicht erfüllt. Nach § 42 Abs. 3 Entwurf besteht kein Abfertigungsanspruch für Mitglieder, die dem Bundestheater-Pensionsgesetz unterliegen. Nun sind aber durchaus Fälle denkbar, in denen ein Mitglied zwar dem Geltungsbereich des Bundestheater-Pensionsgesetz unterliegt, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mangels der zeitlichen Voraussetzungen jedoch kein Anspruch auf eine Bundestheaterpension besteht. Es ist daher notwendig, den Ausschluß vom Abfertigungsanspruch in § 42 Abs. 3 Entwurf zusätzlich von der Unkündbarkeit des Mitgliedes abhängig zu machen.

Zu § 47:

Im Hinblick auf die Ergänzung des § 47 Abs. 3 Schauspielergesetz um lit. f muß auch der folgende Absatz 4 geändert werden, der auf die "zwei zuletzt bezeichneten Fälle" (§ 47 Abs. 4 erster Satz Schauspielergesetz) verweist.

Zu § 49:

Die subsidiäre Auslegung nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen (§ 49 Entwurf) anstatt nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht (§ 50 Schauspielergesetz) ist auch im Hinblick auf zukünftige legitistische Vorhaben

- 10 -

auf arbeitsrechtlichem Gebiet ausdrücklich zu begrüßen. Arbeitsrecht war und ist die bewußte Reaktion auf die Unzulänglichkeit allgemein bürgerlich rechtlicher Regelungen, den gesellschaftlichen Hintergrund des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen.

Zu § 50:

§ 50 Entwurf enthält eine Geltungsbereichsregelung und wäre aus systematischen Gründen wie aus Gründen der besseren Auffindbarkeit eher in § 1 Schauspielergesetz zu regeln.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

